

Statuten

Genehmigt: Gründungsversammlung vom 26. Mai 2011

Genehmigte Statutenänderung vom 22. März 2014

Statutenänderung vom 4. Mai 2019

Genossenschaft OPTIMA-SOLAR Solothurn

www.optimasolar-solothurn.ch

solothurn@optima-solar.ch

Inhaltsverzeichnis

1	NAME, SITZ UND BESTAND	3
2	ZWECK	3
3	MITGLIEDSCHAFT	3
3.1	Erwerb	3
3.2	Beendigung der Mitgliedschaft	3
3.3	Austritt	3
3.4	Ausschluss	4
4	GENOSSENSCHAFTSKAPITAL, ANTEILSCHEINE UND HAFTUNG.....	4
4.1	Genossenschaftskapital, Anteilscheine	4
4.2	Erfolgsbeteiligung	4
4.3	Rückzahlung.....	4
4.4	Haftung.....	4
5	LEISTUNGEN VON GENOSSENSCHAFTSMITGLIEDERN	5
5.1	Leistungen von Genossenschaftsmitgliedern.....	5
6.	ORGANE.....	5
6.1	Die Generalversammlung.....	5
6.2	Einberufung	5
6.3	Stimmrecht	6
6.4	Beschlussfassung.....	6
6.5	Leitung und Protokoll.....	6
6.6	Verwaltung.....	6
6.7	Sitzungen, Protokolle.....	6
6.8	Beschlussfassung.....	7
6.9	Befugnisse	7
6.10	Geschäftsführung	7
6.11	Revisionsstelle.....	8
7.	BUCHFÜHRUNG UND FINANZIELLES	8
7.1	Buchführung	8
7.2	Finanzielles.....	8
7.3	Geschäftsjahr	8
8	AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION	8
8.1	Quorum.....	8
8.2	Verwendung eines Liquidationsüberschusses	8
9	BEKANNMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	8
9.1	Bekanntmachungen.....	8
9.2	Mitteilungen	8
10	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	9

1 NAME, SITZ UND BESTAND

Unter dem Namen Genossenschaft OPTIMA-SOLAR mit Sitz in Solothurn besteht eine Genossenschaft gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen der Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR).

Die Genossenschaft ist konfessionell und partei-politisch neutral und unabhängig. Die Genossenschaft wurde am 26. Mai 2011 gegründet, ist auf unbestimmte Zeit angelegt und endet mit ihrer Auflösung.

Die Genossenschaft ist Mitglied des OptimaSolar Genossenschaftsbundes mit Sitz in Solothurn und mit einem Anteilschein zu nominell CHF 1'000.- an diesem beteiligt.

Die Zusammenarbeit mit dem Genossenschaftsbund ist in einem separaten und bindenden Vertrag geregelt.

2 ZWECK

Die Genossenschaft bezweckt einen Beitrag zur nachhaltigen Stromproduktion mittels Erstellung und Betrieb von Photovoltaik- oder vergleichbaren Anlagen zur Erzeugung und Netzeinspeisung von elektrischem Strom, um damit den Genossenschaftsmitgliedern und anderen Stromkonsumentinnen* zu ermöglichen, ihren eigenen Strombedarf mit Solarstrom zu decken.

Sie kann Grundstücke erwerben oder veräussern, auf alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, ihren Zweck zu fördern.

Daneben können noch andere dem Zwecke der Genossenschaft dienende Aufgaben übernommen werden.

3 MITGLIEDSCHAFT

3.1 Erwerb

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beschluss der Verwaltung und nach Übernahme mindestens eines Anteilscheins. Die Verwaltung kann die Aufnahme an Bedingungen knüpfen oder ohne Angabe von Gründen ablehnen.

3.2 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitgliedes, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

3.3 Austritt

Der Austritt aus der Genossenschaft kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres durch

* In den Statuten wurde aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschliesslich die weibliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen beiderlei Geschlechts.

das Genossenschaftsmitglied erfolgen. Im gegenseitigen Einverständnis zwischen dem Genossenschaftsmitglied und der Verwaltung kann ein Austritt auch frühzeitig geschehen.

3.4 Ausschluss

Die Verwaltung kann ein Genossenschaftsmitglied ausschliessen, wenn dieses den Statuten widerspricht, den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen zuhanden der nächsten Generalversammlung schriftlich angefochten werden (siehe dazu auch Art. 6.2). Diese entscheidet endgültig.

4 GENOSSENSCHAFTSKAPITAL, ANTEILSCHEINE UND HAFTUNG

4.1 Genossenschaftskapital, Anteilscheine

Die Genossenschaft verfügt über ein nicht limitiertes Genossenschaftskapital. Jedes Genossenschaftsmitglied ist zur Übernahme mindestens eines Anteilscheins zu nominell CHF 1'000.- verpflichtet. Die Anteilscheine lauten auf den Namen des Genossenschaftsmitglieds und gelten als Ausweis der Mitgliedschaft.

Die Anteilscheine werden zu dem von der Verwaltung errechneten und von der GV genehmigten aktuellen Wert ausgegeben (Minimum zum Nominalwert).

4.2 Erfolgsbeteiligung

Die ordentliche Generalversammlung entscheidet jeweils aufgrund der wirtschaftlichen Möglichkeiten und Jahresrechnung über eine Erfolgsbeteiligung, vorbehalten der Bestimmungen im Obligationenrecht. Die Erfolgsbeteiligung darf einen Zinssatz von 5% nicht übersteigen. Ausschlaggebend für die Berechtigung zu einer Dividende ist die Mitgliedschaft zum 31. Dezember des vergangenen Geschäftsjahres. Die Verwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Erfolgsbeteiligung.

4.3 Rückzahlung

Nach Beendigung der Mitgliedschaft haben das ausgeschiedene Genossenschaftsmitglied bzw. seine Erben Anspruch auf die Rückzahlung seiner Anteilscheine. Der Wert des Anteilscheins richtet sich nach dem von der Verwaltung jährlich aufgrund der Jahresrechnung errechneten und von der Generalversammlung genehmigten Ansatzes, unter Vorbehalt Artikel 864 Absatz 1, OR.

Verbietet die Finanzlage der Genossenschaft die sofortige Rückzahlung, ist die Verwaltung befugt, die Frist zur Auszahlung um höchstens drei Jahre hinauszuschieben.

Anteilscheine können weitergegeben oder vererbt werden. Die neuen Eignerinnen müssen der Verwaltung mitgeteilt werden und treten so an die Stelle des vorangehenden Mitgliedes. Bei minderjährigen Mitgliedern wird bis zum vollendeten 18. Altersjahr der gesetzliche Vertreter die Rechte vertreten.

4.4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschaftsmitglieder ist ausgeschlossen.

5 LEISTUNGEN VON GENOSSENSCHAFTS-MITGLIEDERN

5.1 Leistungen von Genossenschaftsmitgliedern

Die Genossenschaftsmitglieder können Dienstleistungen oder/und Warenlieferungen für die Genossenschaft zu Wettbewerbspreisen erbringen.

6 ORGANE

Die Organe der Genossenschaft sind:

- o Generalversammlung
- o Verwaltung mit deren Präsidentin. Ein Co-Präsidium ist möglich.
- o Revisionsstelle

6.1 Die Generalversammlung

Das oberste Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Wahl der Mitglieder der Verwaltung
- Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin (oder des Co-Präsidiums)
- Wahl der Revisionsstelle
- Abnahme des Jahresberichtes, der Betriebsrechnung und der Bilanz
- Entlastung der Verwaltung
- Festsetzung der Erfolgsbeteiligung auf die Anteilscheine
- Festsetzung des Anteilschein-Wertes
- Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind sowie über Anträge der Verwaltung
- Beschlussfassung über Anträge von Genossenschaftsmitgliedern, die in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Solche Anträge sind der Verwaltung mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

6.2 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung wird von der Verwaltung einberufen. Sie findet jährlich jeweils bis spätestens Ende Juni statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch die Verwaltung oder durch die Revisionsstelle in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen einberufen. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss zudem einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Genossenschaftsmitglieder, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte, durch schriftliche Eingabe an die Verwaltung verlangt wird.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich mit der Traktandenliste mind. 20 Tage im Voraus. Gleichzeitig sind der Jahresbericht und die Jahresrechnung am Sitz der Genossenschaft aufzulegen.

Über Geschäfte, die nicht angekündigt worden sind, kann kein Beschluss gefasst werden. Anträge auf Abänderung der Statuten sind zur Einsichtnahme durch die Genossenschaftsmitglieder am Sitz der Genossenschaft aufzulegen. In der Einberufung ist auf diese Auflegung hinzuweisen.

6.3 Stimmrecht

Jedes Genossenschaftsmitglied besitzt an der Generalversammlung eine Stimme. Bei der Ausübung seines Stimmrechtes kann sich ein Mitglied mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied kann bis fünf Vertretungen ausüben. In der Abstimmung über die Entlastung der Verwaltung haben die Mitglieder der Verwaltung kein Stimmrecht.

6.4 Beschlussfassung

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, sofern nicht ausdrücklich eine Zweidrittelmehrheit verlangt ist. Der Vorsitz stimmt mit und hat Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von einem Drittel der Anwesenden geheime Stimmabgabe verlangt und beschlossen wird.

Bei der Abänderung der Statuten bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

6.5 Leitung und Protokoll

Den Vorsitz der Generalversammlung führt die Präsidentin oder ein anderes Mitglied der Verwaltung. Die Vorsitzende ernennt die Stimmzählerinnen und die Protokollführende. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden und der Protokollführenden zu unterzeichnen.

6.6 Verwaltung

Die Verwaltung besteht aus mindestens drei Personen und kann Teile ihrer Aufgaben delegieren. Die Mehrheit muss aus Genossenschaftsmitgliedern (oder Vertreterinnen von juristischen Personen) bestehen. Die Verwaltung besteht aus Präsidentin oder Co-Präsidium, Kassierin, Aktuarin und den für die Bewältigung der Aufgaben notwendigen Beisitzerinnen und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin selbst.

Die Verwaltung wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt und ist nach Ablauf derselben wieder wählbar.

Die Entschädigung der Verwaltungsmitglieder richtet sich nach der jeweils gültigen Vergütungsordnung, welche durch die Generalversammlung via Jahresabschluss genehmigt wird.

6.7 Sitzungen, Protokolle

Die Sitzungen der Verwaltung finden auf Einladung der Präsidentin oder auf Verlangen von zwei Verwaltungsmitgliedern statt. Über die

Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, welches von der Präsidentin und der Protokollführenden zu unterzeichnen ist.

6.8 Beschlussfassung

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende (Sitzungsleitung) den Stichentscheid. Zirkulationsbeschlüsse sind möglich.

6.9 Befugnisse

Die Verwaltung ist das oberste geschäftsleitende Organ. Sie beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind:

Die Verwaltung bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

Sie hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- Die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- das Führen der laufenden Geschäfte
- Festlegung der Geschäftspolitik
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Ausarbeitung des Budgets
- Festlegung der Entschädigungen an die Organe der Genossenschaft
- die Vertretung der Genossenschaft nach aussen
- Das Einsetzen von Arbeits- und Projektgruppen
- eine Ausgabenkompetenz bis maximal 110 Prozent des Budgets
- eine Ausgabenkompetenz für die Zeit vom 1. Januar bis zum Termin der Generalversammlung im üblichen Rahmen des Budgets des vergangenen Jahres
- ausserordentliche Ausgaben bis zum jährlichen Gesamtbetrag von CHF 10'000.
- die Information der Genossenschaftsmitglieder, der Bevölkerung und der Partner sowie die Durchführung von Informationsveranstaltungen und Anlässen
- die Werbung neuer Genossenschaftsmitglieder
- die Pflege von Kontakten mit Behörden, Organisationen und Sponsoren
- die Vorbereitung der Wahl- und Abstimmungsgeschäfte
- die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen
- die Delegation von Aufgaben und Kompetenzen an Genossenschaftsmitglieder und Dritte
- die Erteilung von Arbeitsaufträgen an externe Stellen

6.10 Geschäftsführung

Die Verwaltung kann die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben sowie die Vertretung der Genossenschaft an eine oder mehrere Personen, die nicht Mitglieder der Verwaltung zu sein brauchen, übertragen.

6.11 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird für ein Jahr gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Sie hat die Aufgaben gemäss Art. 906 OR.

7 BUCHFÜHRUNG UND FINANZIELLES

7.1 Buchführung

Für die Buchführung, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind die Vorschriften der Art. 957 ff. OR massgebend.

7.2 Finanzielles

Die Genossenschaft bestreitet ihren Mittelbedarf durch das Genossenschaftskapital, Zuwendungen und Darlehen, aus Erträgen aus den Photovoltaikanlagen der Genossenschaft sowie notwendigenfalls Fremdkapital.

7.3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

8 AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

8.1 QUORUM

Die Auflösung der Genossenschaft kann nur durch eine ausschliesslich zu diesem Zweck einberufene, ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden, an der mindestens zwei Drittel der Genossenschaftsmitglieder-Stimmen anwesend sind. Trifft dies nicht zu, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Generalversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Für die Auflösung der Genossenschaft bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Für den Austritt aus dem Genossenschaftsbund bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Bei einem Austritt aus dem Genossenschaftsbund müssen die Statuten zwingend angepasst werden (Art 1, 4.1, 6.1).

8.2 Verwendung eines Liquidationsüberschusses

Ergibt die Liquidation nach Rückzahlung der Genossenschaftsanteile einen Überschuss, so ist er den Genossenschaftsmitgliedern proportional zu ihren Stammanteilen auszuzahlen.

9 BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

9.1 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

9.2 Mitteilungen

Mitteilungen der Genossenschaft an die Genossenschaftsmitglieder erfolgen schriftlich (E-Mail ist zulässig).

10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 26. Mai 2011 angenommen worden und treten mit diesem Datum in Kraft.

An der Generalversammlung vom 22.3.2014 wurden die Statuten zum ersten Mal revidiert und genehmigt.

An der Generalversammlung vom 4.5.2019 wurden die Statuten zum zweiten Mal revidiert und genehmigt.

Die Vorsitzende:

Lucia Grüter

.....

Der Protokollführende:

Niklaus Bolliger

.....

Karl Stadler

.....